STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI. A. 61-.1

Rechtskräftig seit 13.06.1978

T E X T T E I L

zur **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gebiet zwischen Siekertalweg - Gerhard-Hauptmann-Straße - Wielandstraße - südliche Stadtgrenze und westliche Grenze des Flurstücks 180“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/ SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 18. Mai 1978 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Plan-zeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung ist ausschließlich das Flurstück 308, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungplanes Nr. 1

§ 3
Gegenstand der Änderung

Die bisherige Bautiefe von 20,- m wird durch die Zurückverlegung der hinteren Bebauungs-grenze um 3,50 m auf insgesamt 23,50 m erweitert.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Ausle-gung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Fürste	gez.	gez. Marks
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtverwaltungsrat als Schriftführer